



Entwurf

Jugendordnung des TSV Waldenbuch 1891 e.V.

Echterdinger Straße 81, 71111 Waldenbuch, Telefon 07157/27618
info@tsv-waldenbuch.de

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Fassung der Jugendordnung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.

- § 1 Name, Mitgliedschaft und Zuständigkeit
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Organe
- § 4 Jugendvollversammlung
- § 5 Jugendausschuss
- § 6 Sonstige Bestimmungen
- § 7 Inkrafttreten und Änderung der Jugendordnung

§ 1 Name, Mitgliedschaft und Zuständigkeit

1. Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Vereinsjugendebene statt.
2. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter in der Vereinsjugendarbeit bilden die Vereinsjugend im TSV Waldenbuch.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des TSV Waldenbuch.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

1. die Jugendvollversammlung (§ 4)
2. der Jugendausschuss (§ 5)

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

1. Die Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zur Jugendvollversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in den „Stadtnachrichten“ und auf der Homepage des TSV Waldenbuch bekannt gemacht werden. In der Jugendvollversammlung muss jeweils schriftlich festgehalten werden, welche stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Aufgaben der Jugendvollversammlung
 - a. Bericht des Jugendausschuss
 - c. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
 - d. Wahl der Mitglieder des Jugendausschuss
 - f. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - g. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Beratung und Beschlussfassung über die Jugendordnung sowie deren Änderung; Genehmigung durch den Hauptausschuss erforderlich (§ 12 Satzung des TSV Waldenbuch)
3. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendausschuss werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1.2 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 5. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Der Jugendleiter muss bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss des TSV Waldenbuch und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die abteilungsübergreifende Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens aber Halbjährlich.

Stellt sich kein Mitglied der Jugendvollversammlung als Jugendleiter zur Wahl, übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstands kommissarisch die Leitung der Jugendausschusssitzungen.

§ 6. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7. Inkrafttreten und Änderung der Jugendordnung

Diese Neufassung der Jugendordnung wurde vom Hauptausschuss des TSV Waldenbuch am 19.06.2023 genehmigt (§ 12 Vereinssatzung) und in der Jugendvollversammlung am 21.10.2023 beschlossen. Sie tritt somit am 21.10.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Jugendordnung.

Änderungen der Jugendordnung müssen vom Hauptausschuss des TSV Waldenbuch genehmigt werden.

Sylvia Kruse, 12.06.2023